Die moralischen Richtlinien für die Filmproduktion in Amerika

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): 4 (1944)

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

durch irgend eine harmlose sachliche Zeitungsnotiz oder Radiomeldung zum Verbrechen aufgestiftet werden, sowie erfahrungsgemäss schon das Anschauen von Spirituosenflaschen in einem Schaufenster für einen zur Trunksucht Veranlagten eine ernste Gefahr des Rückfalls in seine Leidenschaft werden kann.

Anders wie mit dem Verbrechen liegt aber der Fall beim Anreiz zur Sinnlichkeit. Während die meisten Menschen gegen Mord, Diebstahl usw. infolge ihrer Erziehung und natürlichen Veranlagung im allgemeinen gefeit sind (denn sie werden in jedem Fall als unerlaubt empfunden), steht ein Grossteil der Zuschauer, wir denken besonders an die Jugendlichen, mitten im Kampf um ihre Sittenreinheit; und so kann eine in sich geringfügige und harmlose Szene bereits zum Anlass eines Konfliktes werden. Darum fühlen wir uns verpflichtet, ohne Aengstlichkeit und Prüderie immer wieder vor diesen Gefahren zu warnen.

Die moralischen Richtlinien für die Filmproduktion in Amerika

Schon im Jahre 1930 hatten sich Produzenten und Verleiher der USA. auf einige moralische Minimalforderungen bei der Gestaltung der Filme geeinigt und sich zu deren Einhaltung gegenseitig verpflichtet. Doch es blieb zunächst leider beim guten Willen, sodass auch nach 1930 eine grosse Anzahl schlechter Filme entstanden. Darum wurde, vor allem unter dem Druck der "League of Decency", am 13. Juni 1934 ein neues Verzeichnis von Minimalforderungen aufgestellt und eine eigene Ueberwachungsstelle (in Hollywood und New-York) damit beauftragt, für dessen Einhaltung zu sorgen. Wir veröffentlichen in dieser und in den nächsten Nummern den interessanten Text des "Production Code" in deutscher Uebersetzung (nach dem International Motion Picture Almanac 1942—43 S. 1125 ff). Die Red.

Allgemeine Richtlinien.

- 1. Es darf kein Film produziert werden, der das moralische Niveau der Zuschauer erniedrigen könnte. Deshalb darf die Sympathie der Zuschauer nicht für das Verbrechen, das Unrecht, das Böse oder die Sünde gewonnen werden.
- 2. Eine einwandfreie Lebenshaltung soll so gezeigt werden wie es Handlung und Unterhaltung erfordern.
- 3. Das Naturrecht und das menschliche Recht darf nicht lächerlich gemacht, noch darf zu deren Uebertretung aufgemuntert werden.

 Spezielle Richtlinien.

I. Verbrechen gegen das Gesetz.

Verbrechen dürfen nicht auf solche Art dargestellt werden, dass sie zu deren Begehung aufmuntern, gegen Gesetz und Gerechtigkeit aufhetzen, oder dass sie andere zur Nachahmung anstiften.

1. Mord.

- a) Die "Technik" des Mordens darf nicht auf eine Art dargestellt werden, die zur Nachahmung verleitet.
- b) Brutale Tötung darf nicht ausführlich dargestellt werden.
- c) Rache in der heutigen Zeit darf nicht gerechtfertigt werden.

2. Das verbrecherische Vorgehen darf nicht ausführlich dargestellt werden.

- a) Diebstahl, Raub, das Aufbrechen von Geldschränken, das Sprengen von Eisenbahnen, Bergwerken, Gebäuden usw. darf nicht ausführlich dargestellt werden.
- b) Bei Brandstiftung sind die gleichen Massregeln anzuwenden.
- c) Der Gebrauch von Feuerwaffen muss auf das Notwendigste beschränkt werden.

d) Das Schmuggeln darf nicht dargestellt werden.

3. Illegaler Rauschgifthandel darf nicht dargestellt werden.

4. Der Gebrauch von geistigen Getränken im amerikanischen Milieu soll, ausser wenn es die Handlung erfordert oder zur blossen Schilderung notwendig ist, nicht gezeigt werden.

Kurzbesprechungen

II. Für alle:

The magnificent dope (Der unglaubliche Mr. Page) Fox. Ed. Geschichte eines Naturburschen, der zum geschäftlichen Erfolg "erzogen" werden soll, der aber selber zum Lehrmeister seiner Erzieher wird. Belanglose aber harmlose, flüssige Unterhaltung. Cf. Besprechung Nr. 10.

III. Für Erwachsene:

Juke Girl (Die rote Lola) Warner Bros. Ed. Ein in der Form gewalttätiger und etwas roher (Raufereien) Film über den Kampf eines Farmers gegen die Ausbeutung durch einen reichen Zwischenhändler. Trotz des teilweise wenig sympathischen Milieus ein durchaus anständiger Film. Cf. Besprechung.

Footlight serenade (Liebe im Stepschritt) Fox. Ed. In diesem geistig eher nichtssagenden Film wechseln viele anständig gestaltete Revueszenen (Musik, Tanz und Boxen) ab mit Bildern aus dem privaten Bereich der Variétékünstler. Weltanschaulich nicht zu beanstanden.

Le dernier des six Nordisk. Fd. Eine an sich recht unglaubhafte, aber ausgezeichnet erzählte Kriminalgeschichte von 6 Freunden, die sich auf fünf Jahre trennen mit dem Versprechen, nachher alles erworbene Geld zusammen zu legen. Spannung und feines nüanciertes Spiel. Einige etwas aufdringliche Revueszenen. Cf. Besprechung Nr. 10.

When ladies meet (Die zwei Rivalinnen) MGM. Ed. Amerikanisches Gesellschaftsstück mit Greer Garson in der Hauptrolle. Schwankt zwischen tieferer Problemstellung (Ehekonflikt) und lockerem Lustspielton. Erfreulich durch seine verantwortungsbewusste und ernsthafte Tendenz.

Violette nei capelli (Veilchen im Haar) Elite. Id. Geistig anspruchsloser Unterhaltungsfilm um ein Trio schwärmerischer Backfische, das seine ersten Lebens- und Liebeserfahrungen macht. Der einzige Reiz des Streifens liegt im frischen Spiel der Lilia Silvi.

The gaunt stranger (Der Hexer) Etna. Ed. Verfilmung eines der meistgelesenen Kriminalromane von Edgar Wallace. Weniger spannungsreich wie die Vorlage. Gut gespielt und absolut sauber in der Ausführung.

IV. Erwachsene mit Reserven.

Der Verteidiger hat das Wort. Tobis. D. Ein ausserordentlich spannender, sehr gut gespielter (Heinrich George) deutscher Kriminalfilm mit Atmosphäre. Ein ansfössiges Lied und die ausgeschämte Kleidung einer Variété-Tänzerin stören den sonst günstigen Gesamteindruck des Films. Cf. Besprechung.

Remember (Weisst Du noch?...) MGM. Ed. Bei diesem in der Form vollkommen sauberen und sehr lustigen Film beanstanden wir die leichtfertige Weise mit der die Dinge der Liebe behandelt werden. Schade um die gute darstellerische Leistung und den feinen Witz. Cf. Besprechung.

Bedtime-Story (Boudoir-Geschichten) Columbus. Ed. Eine ziemlich dürftige "Story", in der mit verblüffender Selbstverständlichkeit geliebt, geheiratet und wieder geschieden wird. Trotz der guten Hauptdarsteller auch in formaler Hinsicht kaum über dem Durchschnitt. Cf. Besprechung Nr. 10.

Und die Musik spielt dazu. Nordisk. D. Ein sehr wortreiches und ziemlich plumpes deutsches Lustspiel ohne viel Geist und Witz. Unerfreulich im Thema: Spiel mit Liebe und Treue.

IVb. Erwachsene mit sehr ernsten Reserven.

Ossessione (Begierde) Sefi. Id. Das böse Schicksal einer Ehe, die sich auf einem Mord und unreiner Liebe aufbaut. Ein Film, den wir wegen seines Inhalts und seiner Formgebung ablehnen. Cf. Besprechung.